

Rechtsprechung zum öffentlichen Recht von Bund und Kantonen

Zu hohe Lohnzahlungen – Rückerstattungspflicht

Bundesgericht, II. Öffentlichrechtliche Abteilung, 25. Juni 2002, i. S. X c. Kanton Bern,



Dr. iur. Michael Merker
Rechtsanwalt

Staatsrechtliche Beschwerde,
2P.61/2002

1. Sachverhalt

X unterrichtete von Oktober 1984 bis Juli 1997 als nebenamtliche Lehrerin an der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Bern. Zuletzt war sie in der Gehaltsklasse 15 mit 7 Erfahrungsstufen eingereiht. Im August 1997 trat X eine neue Stelle als Lehrerin in der Seminarklasse am Staatlichen Seminar und Gymnasium Hofwil an. Dabei wurde sie ausgehend von ihrem bisherigen Gehalt an der Berufsschule in die Gehaltsklasse 15 mit 9 Erfahrungsstufen eingereiht. In den zwei folgenden Jahren wurden ihr 3 weitere Erfahrungsstufen angerechnet.

Am 21. April 2000 erhielt X für den April 2000 eine Gehaltsabrechnung, welche nunmehr auf sieben statt der zuletzt massgeblichen zwölf Erfahrungsstufen beruhte.

Mit derselben Abrechnung wurde des Weiteren eine Korrektur der bislang angerechneten Erfahrungsstufen rückwirkend bis zum 1. August 1997 vorgenommen, was zu einer Gehaltsrückforderung des Kantons Bern von CHF 23 502.75 führte.

Die Rückstufung wurde damit begründet, dass X nur während zwei Jahren und sieben Monaten über 50% gearbeitet habe. Nur diese Periode könne auf den 1. August 1997 lohnwirksam angerechnet werden.

Da X mit der Rückforderung nicht einverstanden war,

erliess das Amt für Finanzen und Administration am 21./26. Juni 2000 eine Verfügung. Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern und anschliessend das Verwaltungsgericht des Kantons Bern wiesen die von X erhobene Beschwerde ab. Daraufhin reichte X staatsrechtliche Beschwerde ein, welche am 25. Juni 2002 gutgeheissen wurde.

2. Erwägungen

a. Tiefere Einstufung

Die tiefere Einstufung resultiert daraus, dass bis am 31. Juli 1996 die Anrechnung von Erfahrungsjahren bei Lehrkräften an Volks- und Mittelschulen anders geregelt war als bei Lehrkräften an Berufsschulen.

Während bei Letzteren jährliche Dienstalterszulagen unabhängig vom Beschäftigungsgrad gewährt wurden, wurden den Lehrkräften an Volks- und Mittelschulen Erfahrungsjahre nur bei Unterricht mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% angerechnet.

Mit der tieferen Einstufung und einer allfälligen Verletzung der Rechtsgleichheit durch die unterschiedlichen Regelungen hat sich das Bundesgericht nicht befassen. Der Entscheid beinhaltet im

Wesentlichen Erwägungen zu der Frage, ob der richterlichen Untersuchungspflicht Genüge getan worden ist.

b. Richterliche Untersuchungspflicht

Gemäss Art. 25 Abs. 2 des kantonalen Personalgesetzes (PG) ist von der Rückforderung des zuviel ausbezahlten Gehalts abzusehen, wenn die Pflichtigen glaubhaft machen, dass sie guten Glaubens waren und die Rückerstattung eine grosse Härte bedeuten würde.

Dabei obliegt es nicht X alleine, eine solche Härte darzulegen. Die Behörden haben im Verwaltungsverfahren den Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig abzuklären und sind für die Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen verantwortlich; die Parteien sind immerhin zur Mitwirkung verpflichtet. Erweisen sich deren Vorbringen als ungenügend, sind sie darauf aufmerksam zu machen. Es ist den Parteien Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu vervollständigen und zu verdeutlichen. Auch sind sie über die beweispflichtigen Tatsachen aufzuklären. Das verfügende Amt hat X zwar Gelegenheit gegeben, durch Einreichung eines Budgets einen Teil- bzw. Vollerlass der Rückforderung zu beantragen. X hat es aber vorgezo-



Lohnrückzahlung: Leider nichts mehr da

gen, gegen die Rückstufung an sich vorzugehen und hat es deshalb unterlassen, ein Budget einzureichen. Die Frage der Rückerstattungspflicht wurde so vor dem Verwaltungsgericht erstmals zur Hauptfrage.

Das Bundesgericht führte diesbezüglich aus, dass sich das Amt für Finanzen und Administration nicht mit einem Hinweis auf die Möglichkeit eines Erlassbegehrens hätte zufrieden geben dürfen, sondern die Frage der grossen Härte von Amtes wegen hätte abklären sollen. Das Verwaltungsgericht seinerseits hätte wenigstens in einem Mindestumfang ein Beweisverfahren durchführen, insbesondere die zur finanziellen Situation von X tauglichen und erforderlichen

Beweismittel bezeichnen und Gelegenheit zu deren Einreichung geben müssen. Dies umso mehr, als gemäss Art. 25 Abs. 2 PG blosses Glaubhaftmachen des guten Glaubens und der Härte genügt. Das Bundesgericht kommt deshalb zum Schluss, das Verwaltungsgericht habe die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Kantons Bern zur Untersuchungspflicht (Art. 18 ff.) willkürlich angewendet und damit Art. 9 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) verletzt.

Gestützt auf diese Erwägungen hat das Bundesgericht die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen.

3. Bemerkungen

a. Rückerstattungspflicht

Die Bestimmung des Art. 25 Abs. 2 PG, nach welcher von einer Rückforderung des zu viel ausbezahlten Gehaltes abgesehen werden kann, wenn dies für den Betroffenen eine grosse Härte bedeuten würde, harmonisiert mit den von Lehre und Rechtsprechung zum Vertrauensschutz entwickelten Grundsätzen: Art. 9 BV garantiert neben willkürfreiem Handeln der Behörden den Schutz von Treu und Glauben.

Der Vertrauensschutz setzt voraus,

- dass eine Vertrauensgrundlage vorliegt (zum Beispiel eine Anstellungs-

verfügung),

- dass gestützt auf diese Grundlage dem Verhalten der Behörde wirklich Vertrauen entgegengebracht worden ist, also die Unrichtigkeit des Vorgehens nicht erkannt wurde, und
- dass gestützt auf dieses Vertrauen Dispositionen getätigt worden sind, die nicht ohne weiteres rückgängig gemacht werden können.

Das Vertrauen des Privaten kann allerdings nicht geschützt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Dann kommt aber eine finanzielle Entschädigung in Betracht. Die Frage, ob zu viel ausbezahlte Beträge zu-



Entspanntes Arbeiten dank der neuen elsa-Handauflage.



Neu!

Das Abstützen der weichen Innenseite von Unterarm und Handgelenk auf eine harte Unterlage erzeugt einen direkten Druck, so dass eine normale Durchblutung nur noch teilweise möglich ist. Die Folgen sind Schmerzen im Bereich von Kopf, Nacken, Schultern und Armen, sowie entlang der ganzen Wirbelsäule.

Unsere elsa-Handauflage aus wärmeempfindlichem Schaumstoff verhindert den Druck und gewährt eine optimale Durchblutung.

Die, die wirklich funktioniert!

Weitere elsa-Produkte sind erhältlich in Apotheken, Drogerien, Sanitätshäusern, bei Ihrem Arzt oder Therapeuten.

rückzuerstatten sind, muss also im konkreten Fall unabhängig davon geprüft werden, ob das kantonale Recht eine solche Rückerstattung vorsieht oder nicht.

b. Richterliche Untersuchungspflicht

Im Gegensatz zum Zivilprozess, wo die Parteien den relevanten Sachverhalt selber darzulegen und zu beweisen haben, muss im Verwaltungsverfahren der Sachverhalt von Amtes wegen untersucht werden. Die Folgen der Beweislosigkeit haben trotzdem die Parteien zu tragen. Deshalb liegt es auch in ihrem Interesse, an der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken. Neben der Mitwirkungspflicht der Parteien schränken auch der Streitgegenstand sowie die Pflicht der Parteien, die Beschwerde zu begründen, den Untersuchungsgrundsatz ein.

Die Beschwerdeinstanz muss den Sachverhalt über die Vorbringen der Parteien hi-

naus nicht vollkommen neu erforschen. Sie wird sich bei ihren Abklärungen stets an die Beschwerdeschrift und die darin angesprochenen Tatsachen halten.

Vorliegend hat das Verwaltungsgericht seine Untersuchungspflicht verletzt, da es ohne jegliche Angaben über die Vermögens- und Lebenshaltungssituation von X ihr Begehren um Erlass der Rückerstattungspflicht abgelehnt hat – dies mit dem Hinweis, sie habe ihre Mitwirkungspflicht verletzt.

Das Bundesgericht führte diesbezüglich zu Recht aus, X könne nichts vorgeworfen werden, da sie sich nicht geweigert habe, an der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen. Das Verwaltungsgericht habe es vielmehr unterlassen, solche Unterlagen einzufordern.

c. Willkür und Sparsamkeit

Gutgeheissen wurde eine staatsrechtliche Beschwerde wegen willkürlicher Anwendung kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts (§§ 18 ff. VRPG).

Diese Feststellung tut einer Vorinstanz weh, vor allem im genannten Rechtsbereich. Daraus abzuleiten, das bernische Verwaltungsgericht habe hier tendenziell zulasten einer Dienstnehmerin entschieden, ist dennoch falsch. Derartige Versäumnisse unterlaufen auch einer gewissenhaften Behörde. In casu kommt hinzu, dass die Frage vor den verwaltungsin-ternen Entscheidbehörden eine Nebenfrage darstellte, die mit Blick auf das eigentliche Prozesssthema (zunächst) von untergeordneter Bedeutung war.

Der Entscheid des Bundesgerichts macht immerhin klar, was theoretisch jedermann weiss: Kläre gründlich ab, auf was du deine Entscheidung stützt. Und auch: was man

in guten Treuen zu Unrecht an Lohn erhalten hat, ist dann nicht zurückzuzahlen, wenn man es gutgläubig für etwas ausgegeben hat, das man ohne den (zu hohen) Lohn nicht gekauft hätte. Es gibt eben auch Konstellationen, wo

Recht verstehen...

Ihr Weg zum Recht.

www.binderlegal.ch
T 056 204 02 00

Binder
rechtsanwälte

IMPRESSUM

«ZVinfo» Organ des Zentralverbandes Staats- und Gemeindepersonal Schweiz

AUFLAGE

26 773 Exemplare
(WEMF-beglaubigt 14. 6. 2001)

HERAUSGEBER

Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal Schweiz (ZV)
Postscheckkonto Aarau 50-7075-3
Präsident: Urs Stauffer
Beaulieuweg 23a, 2504 Biel
Tel. G 032 326 23 25, Fax G 032 326 13 94
Tel. P 032 341 43 09
E-Mail: urs.stauffer@fin.be.ch

VERBANDSSEKRETARIAT

Michael Merker
Langhaus 3
Postfach 1863, 5401 Baden
Tel. 056 204 02 90, Fax 056 204 02 91
E-Mail: zentral@zentral.ch

ANZEIGENVERKAUF

Kretz AG, Zürichsee Zeitschriftenverlag
Seestrasse 86, 8712 Stäfa
Tel. 01 928 56 11, Fax 01 928 56 00
E-Mail: zsverlag@seenet.ch
Internet: zsverlag.ch

REDAKTION / LAYOUT

Michael Merker / Sandra Wittich
Redaktion ZVinfo
Langhaus 3
Postfach 1863, 5401 Baden
Tel. 056 204 02 90, Fax 056 204 02 91
E-Mail: zentral@zentral.ch
www.zentral.ch

ADRESSVERWALTUNG, SATZ UND DRUCK

Druckerei Läderach AG, Beundenfeldstr. 17
Postfach, 3000 Bern 25
Tel. 031 331 61 26, Fax 031 333 00 05
E-Mail: admin@laedera.ch

REDAKTIONSSCHLUSS

Nr.	Red. Schluss	Erscheint
12 • 03	24. November 03	10. Dezember 03
1/2 • 04	26. Januar 04	11. Februar 04
3 • 04	25. Februar 04	12. März 04
4 • 04	22. März 04	7. April 04
5 • 04	19. April 04	5. Mai 04
6 • 04	24. Mai 04	9. Juni 04
7/8 • 04	19. Juli 04	4. August 04
9 • 04	23. August 04	8. September 04
10 • 04	20. September 04	6. Oktober 04
11 • 04	29. Oktober 04	17. November 04
12 • 04	29. November 04	15. Dezember 04